

Mit seiner Entscheidung (in der Sache „Schneider vs. Großherzogtum Luxemburg“ vom 10.07.2007, Az. Nr.: 21113/04) stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass das Luxemburger „Gesetz vom 20.07.1925 über die Verpachtung der Jagd und die Entschädigung für Wildschäden“ (Gesetz von 1925) gegen die EU-Menschenrechtskonvention verstößt und damit europarechtswidrig ist, soweit es eine Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft vorsieht. Damit setzt der EGMR seine Rechtsprechung fort, die er bereits in einer früheren Entscheidung in einem Fall gegen die Republik Frankreich dokumentiert hatte. Erstaunlich ist, dass der „Sprengstoff“, der in dieser neuerlichen Entscheidung des EGMR gegen die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften enthalten ist, nicht zu mehr Beachtung in

der deutschen Jägerschaft geführt hat. Denn immerhin ähnelt das Luxemburger Gesetz von 1925 den entsprechenden Bestimmungen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) und den Landesjagdgesetzen (LJagdG). Außerdem ist gegen die die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Reviersystems inklusive der Zwangsmitgliedschaft bejahende Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichts (BVG) vom 13.12.2006 zwischenzeitlich von dem dortigen Beschwerdeführer ebenfalls der EGMR angerufen worden mit dem Ziel, auch das deutsche Reviersystem für europarechtswidrig erklären zu lassen. Was eine solche stattgebende Entscheidung für die Zukunft der Jagd in Deutschland bedeutete, liegt auf der Hand:

Es ist damit zu rechnen, dass bei einem solchen Urteil des EGMR die einschlägigen Organisationen über den bereits vorhandenen Bestand hinaus weitere Grundflächen im Außenbereich erwerben, um so zahlreiche „jagdfreie Zonen“ zu schaffen. Ein solcher Flickenteppich von den Jagdgenossenschaften entzogenen Grundstücken würde mittelfristig zur Unverpachtbarkeit

Klaus Nieding

Rechtsanwalt (43), passionierter Jäger und Hundeführer, bewirtschaftet als Pächter mehrere Jagdreviere in Rheinland-Pfalz mit eigenem Wildhandelsbetrieb. Stellv. Justitiar des LJV Rheinland-Pfalz, Mitglied des Rechtsausschusses des LJV RLP, Mitglied im Expertenkreis Recht des DJV und der Reformkommission BJagdG, Hegeringleiter, Mitglied des Vorstands der KG Bad Kreuznach im LJV RLP, Stellv. Vorsitzender des Jagdaufseherprüfungsausschusses und Mitglied der Jägerprüfungskommission des Landes Rheinland-Pfalz, Gründungsvorstand der NIEDING + BARTH Rechtsanwaltsaktiengesellschaft Frankfurt am Main (www.jagdrecht-info.de)



Foto KN

Ende Revier

Dass sie die Jagdausübung auf ihrem Grundeigentum dulden müssen, ist einigen grundstücksbesitzenden Jagdgegnern ein Dorn im Auge. Jetzt hat eine Luxemburgerin vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft geklagt. Rechtsanwalt Klaus Nieding beleuchtet diese Entscheidung und untersucht, welche Konsequenzen sich daraus für das deutsche Jagdrechtssystem ergeben könnten.

Foto M. Migros

zahlreicher Jagdreviere führen – „Jagd vorbei, Halali“!
 Umso wichtiger ist es, durchgreifende Argumente zusammenzutragen, die die Unterschiede zwischen dem Luxemburger und dem deutschen Reviersystem sowie den einschlägigen jagdgesetzlichen Regelungen deutlich machen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sich die Verfahrensbevoll-

mächtigten der Luxemburger Regierung insoweit ausweislich des Sachverhaltes des EGMR-Urteils offensichtlich sehr zurückgehalten haben mit dem Vorbringen jagdrechtlicher und jagdpraktischer Argumente – vielleicht auch ein Grund für die negative Entscheidung. Das mag daran liegen, dass es in Luxemburg eben kein „Jagdgesetz“ wie in

▼ | „Den Raps müssen wir auslassen!“ Wenn das deutsche Reviersystem kippen würde, wäre nicht nur die Bejagbarkeit erschwert.

des systems?



 Ihr Partner für eine professionelle Wilderzeugnisse
LANDIG

Prof-Wildkühlung



Jetzt online - die neue Wabelix:
www.landig.com



Shop | Magazine | Sonderpreise
 Tel. 075 61 - 21 08 / Fax 58 06
 Valentinst. 31-1 · www.landig.com
 D-66348 Bad Saulgau

Deutschland mit den vielfältigen und austarierten bewährten Regeln hinsichtlich praktischer Jagdausübung, Waidgerechtigkeit und Tier- und Pflanzenschutz bis hin zur Wildpret- und Wildfleischhygiene gibt, sondern das Gesetz von 1925 ausschließlich die Themen Jagdversteigerung und am Rande noch Wildschaden regelt.

Unterschiede im Rechtssystem

Was spricht nun für eine Konformität des deutschen Reviersystems mit den europäischen Rechtsvorschriften? Analysiert man die Gründe des EGMR-Urteils in Sachen Luxemburg, fällt auf, dass der EGMR seine abschlägige Entscheidung zunächst einmal im Wesentlichen auf das Argument stützt, dass der Minderheitseigentümer nach dem luxemburgischen Gesetz von 1925 faktisch keine Möglichkeit hat, einen Beschluss gegen eine Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdrevieren herbeizuführen.

Zwar sieht das Gesetz von 1925 (in Art. 1 Abs. 2) vor, dass die Jagdgenossenschaft beschließen kann, die Jagd nicht zu verpachten. Allerdings bedarf es dazu stets einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Grundfläche oder der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer. Im letzteren Fall müssen die zustimmenden Eigentümer zudem mehr als die Hälfte des in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Grundbesitzes auf sich vereinen.

Wichtig: Bei beiden Mehrheiten kommt es nicht darauf an, ob diese Stimmen an der maßgeblichen Abstimmung in der betreffenden Sitzung der Jagdgenossenschaft teilgenommen haben oder nicht! Vielmehr werden diejenigen, die nicht zur beschlussfassenden Sitzung der Jagdgenossenschaft erscheinen oder ihre Abstimmungserklärung nicht spätestens am Vorabend

des Sitzungstages beim Gemeindesekretariat abgegeben haben, automatisch als zustimmende Stimmabgaben für die Verpachtung des Jagdreviers gezählt (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes von 1925). Es besteht also nur eine minimale theoretische Möglichkeit, dass ein entsprechender anderslautender Beschluss in der Genossenschaftsversammlung gefasst wird.

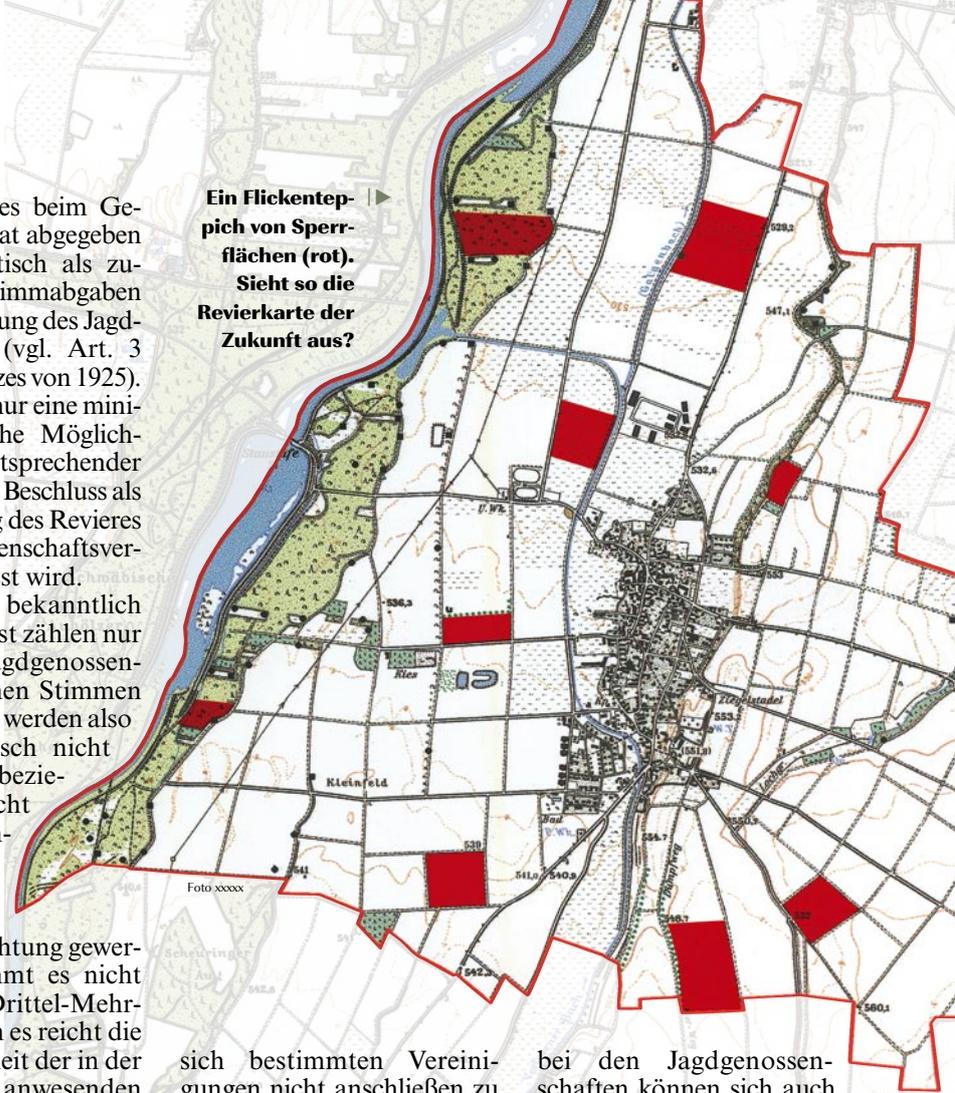
Das ist bei uns bekanntlich anders. Zunächst zählen nur die in der Jagdgenossenschaft vertretenen Stimmen und Flächen. Es werden also nicht automatisch nicht anwesende beziehungsweise nicht vertretene Stimmen und Flächen als Zustimmung für eine Jagdverpachtung gewertet. Dann kommt es nicht auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit an, sondern es reicht die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden beziehungsweise vertretenen Fläche in Kombination mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Schließlich ist nach unseren jagdrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch vorgesehen, dass eine Jagdgenossenschaft – mit Zustimmung der Jagdbehörde – die Jagd ruhen lassen kann, es muss also nicht zwingend ein Jagdausübungsbeschluss gefasst werden (vgl. etwa § 10 Abs. 2 S. 2 BJagdG).

Jagdgenossenschaft als Vereinigung?

Daneben verstößt das Gesetz von 1925 nach Auffassung des EGMR mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften gegen die sogenannte „negative Vereinigungsfreiheit“, also das Recht, frei entscheiden zu können, ob man sich Vereinigungen anschließt oder nicht. Von der Vereinigungsfreiheit geschützt ist danach – wie in unserem nationalen Verfassungsrecht in Art. 9 des Grundgesetzes übrigens auch – auch die freie Entscheidung,

Ein Flickenteppich von Sperrflächen (rot).
Sieht so die Revierkarte der Zukunft aus?



sich bestimmten Vereinigungen nicht anschließen zu wollen. Der EGMR geht in seinem Urteil etwas nonchalant über die Frage hinweg, ob eine Jagdgenossenschaft überhaupt als „Vereinigung“ im Sinne von Art. 11 der EU-Menschenrechtskonvention anzusehen ist oder nicht. Da die angerufenen nationalen Gerichte in der Vorinstanz diese Frage nicht abschlägig entschieden hatten, unterstellt der EGMR, dass es sich bei Jagdgenossenschaften um „Vereinigungen“ im Sinne der Vorschrift handelt. Denn diese beschäftigen sich immerhin mit Gegenständen des Privatrechts, nämlich der zivilrechtlichen Verpachtung von Jagdrevieren unter Privatpersonen.

Auch insoweit existiert ein grundlegender Unterschied zwischen dem Luxemburger und dem deutschen Recht. Nach § 7 LJagdG RLP (entsprechende Regelungen existieren in den meisten anderen deutschen LJagdG) sind die Jagdgenossenschaften kraft Gesetzes ausdrücklich Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit eben nicht „Vereinigungen“ im Sinne der Vereinigungsfreiheit. Wie

bei den Jagdgenossenschaften können sich auch Mitglieder anderer Zwangsgenossenschaften, die ebenfalls öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (wie Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwalts-, Ärzte-, Handwerkskammern etc.), nicht unter Hinweis auf die sogenannte negative Vereinigungsfreiheit ihrer „Zwangs“-Mitgliedschaft entziehen. Darüber hinaus haben die deutschen Jagdgenossenschaften auch zahlreiche öffentliche Aufgaben wie Mitwirkung bei der behördlichen Abschussplanung und -festsetzung (vgl. § 21 Abs. 2 S. 3, 4 BJagdG), grundsätzliche Zuständigkeit für Ersatz des gesamten Wildschadens (vgl. § 29 BJagdG), Mitwirkung in den öffentlich-rechtlichen Jagdbeiräten (vgl. § 37 BJagdG), et cetera, und sind folglich (anders als ihr Luxemburger Pendant) nicht nur rein privatrechtlich tätig.

Fallen somit die deutschen Jagdgenossenschaften nicht unter den Begriff der „Vereinigung“ im Sinne der (negativen) Vereinigungsfreiheit, stellen die deutschen Regeln über die Zwangsmitgliedschaft ohne Möglichkeit, aus

der Jagdgenossenschaft auszutreten, keinen Verstoß gegen Art. 11 der EU-Menschenrechtskonvention dar.

Reviersystem hat sich bewährt

Neben den vorstehenden, eher juristischen Argumenten sprechen auch zahlreiche „jagdpraktische“ Gründe für eine Beibehaltung des bewährten Reviersystems mit Zwangsmitgliedschaft. In diesem Zusammenhang sind zu nennen die Themenkreise:

- Tierschutz bei notwendigen Nachsuchen, wenn bestimmte Grundflächen von der Jagdausübung ausgeschlossen sind (Nachsuche ist auch Jagdausübung im Sinne der Jagdgesetze);
- erhöhte Wildschadensintensität ausgehend von den nicht bejagbaren Flächen;

■ Tierseuchenproblematik wie Schweinepest, Tollwut, etc. sowie nicht zuletzt auch die Gefahr der „faktischen Majorisierung der Mehrheit durch die Minderheit“, da durch Ausscheiden einzelner Grundflächen aus der Jagdgenossenschaft letztlich eine Verpachtbarkeit des jeweiligen Reviers infrage gestellt beziehungsweise unmöglich ist und damit auch die verpachtungswilligen Grundeigentümer in ihren Eigentumsrechten beeinträchtigt sind. Gerade den letzten Punkt berücksichtigt der EGMR in seiner Entscheidung überhaupt nicht – entgegen allen hergebrachten, auch europäischen Rechtsgrundsätzen wird mit dem EGMR-Urteil der Eigennutz über das Allgemeinwohl gestellt! Bei aller juristischer Argumentation ist bemerkenswert, wie deutlich jagdfeindliche Argumente in der Begründung des Urteils zum Aus-

druck kommen und wie hoch der EGMR die ethische Einstellung eines Jagdgegners gegen die Jagd gegenüber dem Allgemeininteresse an einer waidgerechten und Wildtier erhaltenden Jagdausübung einschätzt. Dies äußert sich in Formulierungen, wonach etwa „Polizeijagden eine ökologische und gesunde Verwaltung des Wildbestandes“ mindestens gleichwertig sicherstellen können sollen und eben nicht „der Befriedigung des Vergnügens eines Amateurjägers dienen, Tiere zu töten“. Auch die Feststellung des EGMR, wonach der aus der Jagdverpachtung erzielte Jagdpachtzins nicht geeignet sei, die ethisch-moralischen Bedenken des einzelnen Jagdgegners gegenüber der Mehrheit der Jagdgenossen abzugelten, ist bemerkenswert. Zitat: „Der Gerichtshof (EGMR) vertritt die Auffassung, dass der Beweggrund einer

Jagdgegnerin aus ethischen Gründen nicht sinnvoll gegen eine jährlich als Gegenleistung zu dem für sie verlorenen Nutzungsrecht erhaltene Vergütung abgewogen werden kann, schon wegen der ihrem Wesen nach mit dem angeführten subjektiven Beweggrund unvereinbaren Art einer Entschädigungsleistung als Gegenwert“. Damit kommt es für den EGMR noch nicht einmal mehr auf die Höhe der Gegenleistung (Pachtzinsanteil) an, vielmehr werden die ethisch-moralischen Bedenken gegen Jagdausübung per se als höherwertig eingestuft. Ob vor diesem Hintergrund die vorgebrachten juristischen und jagdpraktischen Argumente den EGMR dazu bringen werden, das deutsche Reviersystem und die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften letztlich als europarechtskonform anzusehen, bleibt abzuwarten. ■

Becker Kleidung - 20 Jahre - Qualität zum absoluten Niedrigpreis!

Großer Jubiläumsverkauf !

Bis zum 1. Mai 2008 gibt es auf jede Bestellung

20% Jubiläumsrabatt !

Fordern Sie unseren Sommerprospekt an !
Es lohnt sich !

Leichte Sommerjacke „Bäver“

Top Qualität und Verarbeitung! Abzipfbare Ärmel, 6 Fronttaschen, Kordelzug in Taille und Saum, eingrollte Kapuze im Kragen, verstellbare Ärmelmanschetten, innen Handy- und Dokumententasche, nässeabweisend.
Material: 65% Polyester/ 35% Baumwolle.
Farbe Oliv.

Größe: 48 - 58
Unser Preis nur 85,- €

dazu passend



Sommerhose „Bäver“

Elastischer Hosenbund, eine Beintasche, Handy- und Messertasche, nässeabweisend imprägniert, Material wie Jacke. Gr. 48 - 58, Damengr: 34 - 44 (ohne Gürtel)

Unser Preis für jede Größe nur 49,- €



Nubook Lederhose

Sorgfältige Verarbeitung. Kräftiges, robustes Leder. Integrierte Messertasche, breite Gürtelschlaufen, keine Quemaht! Innenfutter bis zum Knie (100% Polyester), 2 Einstecktaschen und eine Gesäßtasche. Gr. 48 - 60, 24 - 30, 94 - 110, auch für Damen : 36 - 44

Unser Preis für jede Größe nur: 109,- €



Lieferung sofort ab Lager! 5,90 € Zustellkosten, ab 180 € frei Haus! Fordern Sie kostenlos unseren Jahreskatalog an.



Jagd Versand Becker

Swedteam Deutschland · Bremervörder Str. 117
21682 Stade · Tel. 04141-991298 · Fax 991290
www.jagdversand.com